



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfggh.gv.at

www.vfggh.gv.at

Presseinformation

Einführung der EDV-Abrechnung für Ärzte verfassungswidrig

Keine Kompetenz der Selbstverwaltung

Der Verfassungsgerichtshof hat heute auf seiner Website folgende Entscheidung veröffentlicht:

Jene Gesetzesbestimmung, die den Hauptverband der Sozialversicherungsträger dazu bestimmt, das System der elektronischen Abrechnung für Vertragsärzte festzulegen, ist verfassungswidrig.

In Folge sind auch die weiteren, vom Hauptverband angeordneten, "einheitlichen Grundsätze über die EDV-Abrechnung der Vertragsärzte" sowie die "Organisationsbeschreibung Datenaustausch mit Vertragspartnern" (DVP), Version 2.0.1" gesetzwidrig.

Die Verfassungswidrigkeit ergibt sich aus folgenden Gründen:

Der Hauptverband darf im Rahmen der weisungsfreien Selbstverwaltung nur soweit tätig werden, soweit er Angelegenheiten regelt, die "im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personen gelegen sind und geeignet sind, von dieser Gemeinschaft besorgt zu werden", wie der Verfassungsgerichtshof schon mehrfach festgestellt hat.

Bei der Einführung der elektronischen Abrechnung, die sich an die Vertragsärzte richtet, wurde gegen dieses Prinzip verstoßen. Ärzte gehören dem Hauptverband nämlich nicht an. Die Organe des Hauptverbandes werden ohne Mitwirkung der Ärzte bestellt. Der Hauptverband ist daher nicht demokratisch legitimiert, Ärzten gegenüber verbindliche Regelungen festzulegen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wurde in einem Gesetzes- bzw. Verordnungsprüfungsverfahren getroffen, das der Gerichtshof aus Anlass von Beschwerden von Ärzten eingeleitet hatte.

Vor diesem Hintergrund hat der Verfassungsgerichtshof eine Reparaturfrist bis zum 30. Juni 2007 gesetzt. Die aufgehobenen Bestimmungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft, unmittelbare Auswirkungen der Aufhebung bestehen bis zu diesem Zeitpunkt nicht. Die Reparaturfrist kann vom Gesetzgeber in verschiedener Weise genutzt werden, um einen verfassungskonformen Zustand herzustellen. Eine einfache Möglichkeit wäre etwa, den Hauptverband für die Regelung der elektronischen Abrechnung an die Weisungen der zuständigen Ministerin/des zuständigen Ministers zu binden. Er würde dann eben nicht weisungsfrei als Selbstverwaltung, sondern unter der Verantwortung der zuständigen Ministerin/des zuständigen Ministers tätig werden.